

Betreff: Antrag auf Änderung der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan Nr 30

Sehr geehrter Herr Köhnken.

Wie bereits in unserem persönlichen Termin erläutert, möchte ich gern auf Anraten und Planung des Landkreises die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans für mein Gelände verändern.

Es geht dabei lediglich um die Farbgebung der zulässigen Gebäude.

Bei Planung und Erstellung des Bebauungsplanes gab es damals vorwiegend Häuser aus Holz in brauner Farbe.

Festgesetzt wurden damals dunkle Erdfarbene Farbtöne.

Wir sind gerade dabei neue Häuser zu bauen, haben eine sehr hohe Kundennachfrage und natürlich sind auch im Altbestand die Häuser immer mal wieder zu pflegen und neu zu streichen.

Der Wunsch der Hausbesitzer was die Farbgebung betrifft, ist heutzutage aber deutlich umfangreicher als Erdbraun mit roter Bedachung.

Mein Wunsch und mein Vorschlag zur Änderung wären:

- Bedachungen in rot bis rotbraune sowie anthrazitfarbene nicht glänzende Dachmaterialien.
- Zulässig sind nur Dächer ab 12 Grad Dachneigung sowie Pultdächer?
- Außenwände: zulässig sind folgende Hauptfarben mit Ihren Untertönen:

Anthrazit, Braun, weiß / cremefarben, rot, blau, gelb, grün.

Einfach um der Entwicklung nicht mit veralteten Vorschriften im Wege zu stehen.

Denn die Häuser werden oft in helleren Farben gewählt oder auch im Schwedenhaustyp usw.

Sämtliche anderen Vorgaben sind weiterhin absolut in Ordnung und so zu belassen.

Vielen Dank